

Vorbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass die korrekten Bezeichnungen von Übungsleitern der 1. Lizenzstufe *Übungsleiter C Breitensport-Behindertensport* bzw. von Trainern der 1. und 2. Lizenzstufe *Trainer C/B Leistungssport-Behindertensport* lauten. Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit finden im Folgenden jedoch stets die Bezeichnungen *Übungsleiter C Behindertensport* bzw. *Trainer C/B Behindertensport* Anwendung.

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung *Übungsleiter C Behindertensport* (1. Lizenzstufe) des BVS Bayern sind:

- 1.1 die Vollendung des 18. Lebensjahres
- 1.2 der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (9 UE), nicht älter als 2 Jahre
- 1.3 volle Sporttauglichkeit

Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung *Übungsleiter B Rehabilitationssport* (2. Lizenzstufe) des BVS Bayern ist:

- 1.4 der Nachweis einer gültigen *Übungsleiter C-Lizenz Behindertensport* oder der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme am Block 10 *Grundlagen des Behindertensports* oder der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme am Block P16.

Zulassungsvoraussetzung für die Sonderausbildungen *Übungsleiter B Rehabilitationssport* (2. Lizenzstufe) des BVS Bayern:

- 1.5 Mit der Anmeldung zu einem Sonderausbildungslehrgang sind die jeweils erforderlichen beruflichen Vorkenntnisse bzw. Ausbildungen nachzuweisen.

2. Anmeldeverfahren

- 2.1 Der Bewerber muss die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (siehe Pkt. 1) einhalten und die entsprechenden Voraussetzungen für die Ausbildungsstufen erfüllen.
- 2.2 Die Anmeldung erfolgt online per BVS-Internetformular (www.bvs-bayern.com/bildung).
Bei einer Anmeldung über das Internet können die geforderten Nachweise auch direkt als Anhang hochgeladen werden.
- 2.3 Meldeschluss ist der jeweils festgelegte Termin in den Ausschreibungen. Später eingehende Meldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Wenn die maximale Teilnehmerzahl vor dem Meldeschluss erreicht ist, ist eine Anmeldung ebenfalls nicht mehr möglich.
- 2.4 Der Teilnehmer erhält von der Landesgeschäftsstelle eine Anmeldebestätigung (inkl. Zahlungsaufforderung) per E-Mail. Alle weiteren lehrgangsrelevanten Informationen und Daten werden auf der Lernplattform DBS-IP (www.dbs-ip.de) zum Download bereitgestellt. Die Lehrgangsteilnehmer bekommen spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn per E-Mail entsprechende Zugangsdaten zugesandt.
- 2.5 Bei Überbuchung eines Lehrgangs entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Teilnahme.
- 2.6 Die Durchführung der Lehrgänge ist von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig. Bei Absage durch den BVS Bayern werden die bereits eingezahlten Lehrgangsgebühren vollständig erstattet.
- 2.7 Der BVS Bayern behält sich eine Änderung des Lehrgangsorts/-termins aus organisatorischen Gründen vor.

3. Datenschutzerklärung

- 3.1 Vom BVS Bayern werden keine personenbezogenen Daten zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben.
- 3.2 Ohne die ausdrückliche Einwilligung des Teilnehmers werden keine personenbezogenen Daten für Werbe- oder Marketingzwecke genutzt.
- 3.3 Auf die personenbezogenen Daten haben beim BVS Bayern nur solche Personen Zugriff, die diese Daten zur Durchführung ihrer Aufgaben innerhalb des BVS Bayern benötigen, die über die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz informiert sind und sich verpflichtet haben, diese einzuhalten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nur in dem Umfang, der für die Durchführung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem BVS Bayern und dem Teilnehmer notwendig ist.

4. Haftung

Für BVS-externe Teilnehmer/innen, die nicht über einen Mitgliedsverein gemeldet sind, besteht während des Lehrgangs keine Haftpflicht- und Unfallversicherung gemäß der Versicherungsverträge des BVS Bayern e.V.

5. Kosten der Aus- und Fortbildungen

- 5.1 Die Höhe der einzelnen Lehrgangsgebühren entnehmen Sie bitte der jeweiligen Ausschreibung.
- 5.2 Für die Aus- und Fortbildungslehrgänge werden auch Nichtmitglieder des BVS Bayern zugelassen. Nichtmitglieder haben eine höhere Lehrgangsgebühr als Mitglieder zu entrichten.
- 5.3 Der Preis für Mitglieder gilt für die Lehrgangsteilnehmer, die Mitglieder des BVS Bayern sind. Für die Ausbildung Block 40 Innere Medizin gelten für Mitglieder des BLSV (Nachweis erforderlich) die Kosten wie für BVS-Mitglieder.
- 5.4 **Mitglieder des VdK, die ehrenamtlich in den Strukturen des VdK tätig sind, erhalten Sonderkonditionen (ein Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit ist bei der Anmeldung mit einzureichen).**
- 5.5 Die Lehrgangsgebühr ist bis zu dem in der Anmeldebestätigung festgelegten Termin zu begleichen. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich der BVS Bayern das Recht vor, den Teilnahmeplatz an eine andere Person zu vergeben.
- 5.6 Für die fristgerechte Zahlung ist der Teilnehmer verantwortlich!
- 5.7 Tritt der Teilnehmer trotz verbindlicher Anmeldebestätigung mehr als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn von der Teilnahme zurück, wird eine Stornogebühr i. H. v. 20,00 € erhoben.
Tritt der Teilnehmer trotz verbindlicher Anmeldebestätigung weniger als 4 bis zu 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn von der Teilnahme zurück, wird eine Stornogebühr i. H. v. 30 % der Lehrgangsgebühr erhoben.
Tritt der Teilnehmer trotz verbindlicher Anmeldebestätigung weniger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn von der Teilnahme zurück, wird eine Stornogebühr i. H. v. 100 % der Lehrgangsgebühr erhoben.
Tritt der Teilnehmer aus berechtigtem Grund (Krankheit oder andere nicht vom Teilnehmer zu vertretenden Gründe) von der Teilnahme zurück, gilt Folgendes: Durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer adäquaten Bescheinigung (beides muss spätestens sieben Tage nach Absage beim Veranstalter vorliegen) werden Stornokosten i. H. v. 25,00 € fällig zzgl. evtl. weitere anfallende Kosten von Dritten, z. B. Ausfallgebühren für Unterkunft.

Die Mitgliedergebühren gelten nur für die Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Lehrgangsanmeldung bereits als Mitglied des jeweiligen Verbandes (BVS, DBS) gemeldet sind (Nachweis erforderlich). Bei rückwirkender Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.

6. Anerkennung von Vorqualifikationen

Teilnehmern an den Ausbildungsgängen können bestimmte Inhalte bei Vorliegen eines jeweils nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildungs- und/oder Studienganges erlassen werden. Die Entscheidung über eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist immer als Einzelfallentscheidung auf Antrag zu treffen.

Aufgrund der vielfältigen Qualifikationsmöglichkeiten im Sport bitten wir Interessenten, ihre Nachweise (in Kopie oder per Scan) über erworbene Vorqualifikationen an die BVS-Landesgeschäftsstelle zur Prüfung einzureichen.

7. Verfahren bei unregelmäßiger Teilnahme

- 7.1 Bei allen Lehrgängen ist eine regelmäßige Teilnahme an allen in der Einladung benannten Terminen Voraussetzung. Fehlzeiten bei Lehrgängen sind unbedingt vorher mit der BVS-Landesgeschäftsstelle abzustimmen.
- 7.2 Bei einer unregelmäßigen Teilnahme muss der Lehrausschuss des BVS Bayern über eine Teilerkennung der Ausbildung entscheiden. Dies ist nur in Härtefällen möglich und stellt stets eine Ausnahme dar.

8. Ausschlussverfahren

Ein Lehrgangsteilnehmer kann vom Lehrgang ausgeschlossen werden, wenn

- die Lehrgangsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt,
- bei geforderter Prüfung das Lernziel nicht erreicht,
- durch persönliches Verhalten der Lehrgangsablauf erheblich gestört wird.

Der Ausschluss erfolgt durch das leitende Lehrteam des BVS Bayern. Im Falle eines Ausschlusses findet keine Kostenrückerstattung statt.

9. Vergabe der Lizenzen

- 9.1 Nach erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungslehrgangs kann die entsprechende Lizenz mittels Lizenzantrag und Vorlage aller relevanten Unterlagen in Kopie (Erste-Hilfe-Kurs, Passbild, Ehrenkodex, entsprechende Hospitationsnachweise) beantragt werden.
- 9.2 Lizenzen für Übungsleiter C *Behindertensport* (1. Lizenzstufe) werden grundsätzlich nur an Teilnehmer vergeben, die in einem Mitgliedsverein des BVS Bayern gemeldet und als Übungsleiter tätig sind.
- 9.3 Nichtmitglieder erhalten ein Teilnahmezertifikat.
- 9.4 Lizenzen für Übungsleiter B *Rehabilitationssport* (2. Lizenzstufe) sind im gesamten Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gültig.
- 9.5 Lizenzen werden nur vergeben, wenn eine aktive und erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird.

10. Lizenzgültigkeit

- 10.1 Die Gültigkeit der Lizenz *Übungsleiter C Behindertensport* beträgt 4 Jahre ab dem Lehrgangsdatum.
- 10.2 Die Gültigkeit der Lizenz *Übungsleiter B Rehabilitationssport* beträgt ebenfalls 4 Jahre ab dem Lehrgangsdatum.

Ausnahme Profil Innere Medizin: Hier beträgt die Gültigkeitsdauer 2 Jahre.

11. Lizenzverlängerungen

- 11.1 Für die Anerkennung zur Verlängerung der Übungsleiterlizenz sind mindestens 15 UE erforderlich. Die Verlängerungen der Lizenz *Übungsleiter C Behindertensport* können durch die Teilnahme an entsprechend ausgeschriebenem Lizenzfortbildungen oder Ausbildungslehrgängen erreicht werden.
Achtung: Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen für die Übungsleiter C-Lizenz (1. Lizenzstufe) ermöglicht keine Verlängerung der Lizenz *Übungsleiter B Rehabilitationssport* der 2. Lizenzstufe!
- 11.2 Die Lizenz *Übungsleiter B Rehabilitationssport* kann durch die Teilnahme an entsprechend ausgeschriebenem Lizenzfortbildungen oder Ausbildungslehrgängen im Rehabilitationssport mit mindestens 15 UE verlängert werden.
Achtung: Inhaber der Lizenz *Übungsleiter B Rehabilitationssport* können mit diesen Fortbildungslehrgängen gleichzeitig auch die Lizenz *Übungsleiter C Behindertensport* verlängern!
- 11.3 Lizenzverlängerungen können in jedem Jahr des Gültigkeitszeitraums wirksam absolviert werden, müssen jedoch spätestens im Ablaufjahr durchgeführt werden. Die Verlängerung gilt ab Datum der Fortbildung für 4 Jahre (bei Innere Medizin 2 Jahre).
Achtung: Die Lizenz Innere Medizin kann nur durch eine entsprechende Fortbildung aus dem Bereich der Inneren Medizin verlängert werden.
- 11.4 Weiterhin ist zu beachten, dass bei Überschreiten der Gültigkeitsdauer von Lizenzen generell folgende Regelungen gelten:
- Nach Ablauf der Gültigkeit sind Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt 30 UE erforderlich.
 - Bei einer Überschreitung der Gültigkeitsdauer von mehr als drei Jahren verliert die Lizenz ihre Gültigkeit, und die gesamte Ausbildung muss wiederholt werden.
- 11.5 Alle lizenzierten Personen sind verpflichtet, einmalig den „Ehrenkodex für alle ehren- und hauptamtlichen Tätigkeiten“ unterzeichnet einzureichen.
- 11.6 Bei Neuausstellungen oder Umschreibungen von Lizenzen, die nötig werden, weil die Übungsleiter-Aus-/Fortbildung(en) bei einem anderen Landesverband absolviert wurden, erhebt der BVS Bayern für die entsprechende Bearbeitung eine Gebühr i. H. v. 15,00 € je Lizenz.